



Umfang und Wesen der Hauptuntersuchung

Wesen der Hauptuntersuchung

Die Hauptuntersuchung (HU) ist seit 1951 in Deutschland vorgeschrieben. Sie beinhaltet die wiederkehrende Prüfung eines Fahrzeugs im Hinblick auf die

- + Verkehrssicherheit
- + Vorschriftsmäßigkeit
- + Umweltverträglichkeit

zum Zeitpunkt der Durchführung der Untersuchung.

Die HU hat weder die Aufgabe, den Wert des Fahrzeugs zu bestimmen, noch über „zu erwartende Reparaturkosten“ zu informieren. Hierfür sind sogenannte „Wertgutachten“ oder „Gebrauchtwagenbewertungen“ geeignet.

Dies wird in der Rechtsprechung in einem Urteil des OLG/LG Düsseldorf (AZ: I-18 U46/16 und 3 O54/15) wie folgt beschrieben:

Die Durchführung der HU ist kein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten der Fahrzeughaltenden, da Sachverständige eine Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO nicht dem Schutz des Vermögens einer künftigen Fahrzeugewerberin bzw. eines künftigen Fahrzeugewerbers dient, sondern dem Schutz der öffentlichen Sicherheit – namentlich der Gefahrenabwehr.

Beispiel: Ein Reifen mit 2 mm Profiltiefe wird im Rahmen der HU nicht bemängelt, da die Mindestprofiltiefe von 1,6 mm nicht unterschritten ist. Eine (kostenintensive) Erneuerung ist aber für die Zukunft zu erwarten.



Umfang der Hauptuntersuchung

Die Hauptuntersuchung ist eine „zerlegungsfreie Sicht-, Funktions- und Wirkungs-

prüfung“, bei der klar definierte Bereiche und Bauteile untersucht werden.

Zerlegungsfrei bedeutet, dass Verkleidungen (z. B. am Unterboden oder an anderen Bauteilen wie Rädern) nicht demontiert werden dürfen. Auch nicht, wenn dadurch Bauteile verdeckt werden.

Der Umfang der Untersuchung gliedert sich in Pflichtuntersuchungen (die immer durchgeführt werden müssen) und Ergänzungsuntersuchungen (damit sind vertiefte Untersuchungen

gemeint), die dann durchgeführt werden können, wenn die Prüffingenieurin bzw. der Prüffingenieur Auffälligkeiten (z. B. aufgrund des Zustands) erkennt.

Dies bedeutet, dass Ergänzungsuntersuchungen nur dann durchgeführt werden müssen, wenn die Prüffingenieurin bzw. der Prüffingenieur Auffälligkeiten feststellt.

Werden bei der HU Mängel festgestellt, die im Untersuchungsumfang enthalten sind und dazu führen, dass die Funktion der Bauteile eingeschränkt ist, sind diese

im Untersuchungsbericht entsprechend zu vermerken. Rein optische oder akustische Auffälligkeiten stellen in der Regel jedoch keinen Mangel dar.



Halterverantwortung und Haftung

Verantwortlich für den Zustand eines Fahrzeugs sind ausschließlich die Fahrzeughaltenden. Die Hauptuntersuchung dient dazu,

diese über den Zustand des Fahrzeugs zu informieren, damit diese ihrer Halterverantwortung nachkommen können.

Die Halterin bzw. der Halter eines Fahrzeugs ist, wer die tatsächliche Verfügungsgewalt hat und die Kosten für den Gebrauch trägt.

Werden im Rahmen der Untersuchung (verdeckte) Beschädigungen freigelegt, stellt dies keine Beschädigung des Fahrzeugs dar. Es ist vielmehr die Aufgabe der Untersuchung (zur Gefahrenabwehr), mangelbehaftete Stellen oder Bauteile an dem Fahrzeug zu identifizieren.

Daher wird auch das Fahrzeug im Rahmen der notwendigen Ergänzungsuntersuchung nicht beschädigt, sondern vorhandene Beschädigungen werden freigelegt. Auch wenn dabei die (lackierte) Oberflächenstruktur zerstört wird, handelt es sich nicht um mutwillige Beschädigungen.

Im Rahmen der Untersuchung wird ein Korrosionsschaden nicht herbeigeführt, sondern lediglich sichtbar gemacht. Daher werden derartige Schäden auch nicht verursacht.



Gebrauchtwagen- kauf

Kaufen Sie als Privatperson ein Fahrzeug von einem gewerblichen Anbieter, gibt es eine gesetzliche Sachmängelhaftung. Diese kann das gewerbetreibende Unternehmen verkürzen, aber nicht ausschließen. Hier unterstützt Sie auch die Rechtsprechung in der Form, dass es die Pflicht gewerblicher Anbieter ist, sich selbst vom ordnungsgemäßen Zustand eines verkauften Fahrzeugs zu überzeugen. Durch einen

Verweis auf eine positiv abgeschlossene HU können Gewerbetreibende die Sachmängelhaftung nicht ausschließen/übertragen.

Wird das Fahrzeug „von privat“ gekauft, wird in den meisten Kaufverträgen die Sachmängelhaftung ausgeschlossen. Dieses Vorgehen ist bei einem Verkauf von privat rechtlich möglich (ausgenommen bei „arglistiger Täuschung“).



Übersicht gängiger Rechtsgrundlagen

- + **§ 23 StVO**
Sonstige Pflichten von
Fahrzeughaltern
- + **§ 29 StVZO**
Durchführung der Haupt-
untersuchung
- + **§ 31 StVZO**
Verantwortung für den
Betrieb der Fahrzeuge
- + **Anlage VIII StVZO**
Untersuchung der Fahr-
zeuge
- + **Anlage VIIIa StVZO**
Durchführung der Haupt-
untersuchung
- + **Anlage VIIIb StVZO**
Anerkennung von Über-
wachungsorganisationen
- + **HU-Richtlinie**
Richtlinie zur Durchfüh-
rung von Hauptuntersu-
chungen und Bewertung
festgestellter Mängel

Fragen?

Fragen beantwortet Ihnen
gerne das Team der GTÜ-
Qualitätssicherung.

MAIL QS@gtue.de
FON 0711 97676-144

Technik braucht Sicherheit

GTÜ Gesellschaft für
Technische Überwachung mbH
Vor dem Lauch 25
70567 Stuttgart

FON 0711 97676-0
MAIL info@gtue.de
WEB www.gtue.de

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir in unseren Texten auf das Gendern mit Satz- oder Sonderzeichen und verwenden stattdessen nur die weibliche und männliche Form. Alle personenbezogenen Begriffe beziehen sich jedoch auf Angehörige aller Geschlechter.